

4. Zoll- und Steuerwesen.

Verzeichnis

der auf Grund des § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Vergällungsmittels ermächtigten Gewerbeanstalten. (Zentralbl. 1910 S. 460.)

Im Verwaltungsgebiete des Königreichs Preußen tritt an Stelle der Firma „Hugo Blank“ in Hoherlöhme bei Königs-Wusterhausen die Firma „Chemische Fabrik Hoherlöhme G. m. b. H.“ in Hoherlöhme bei Königs-Wusterhausen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1910 beschlossen, daß als der Betrag, zu dem Aktien ausgegeben werden (§ 4 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz), in den Fällen, in denen es sich nicht um die Ausgabe von Aktien gegen Barzahlung handelt, der Gesamtwert der Gegenleistungen (Sacheinlagen) anzusehen ist.

Berlin, den 28. Januar 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Januar d. J. beschlossen, daß in der Zündwaren-Kontingentierungsordnung

1. dem § 10 folgender neuer Abs. 3 hinzugefügt wird:

„Wird das Kontingent einer Fabrik innerhalb der vom 1. Oktober 1909 laufenden fünfjährigen Frist in einem Kontingentsjahr nicht erreicht, so ist die verbleibende Menge auf das nächste Kontingentsjahr zu übertragen.“

2. im § 11 Abs. 1 hinter „Erreichung des Kontingents“ eingeschaltet wird:

„einschließlich der Übertragungen aus den Vorjahren“,

3. der § 12 gestrichen wird,

4. der Abs. 1 des § 13 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Die für die einzelnen Fabriken festgesetzten Kontingente können ganz oder teilweise auf eine andere Fabrik, die bereits vor dem 1. Juni 1909 betriebsfähig hergerichtet war, übertragen werden.“

Berlin, den 2. Februar 1911.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Wermuth.